Präferenzursprung und Lieferantenerklärungen 2025

Einführung in die Grundregeln (und praktische Übungen)

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Diese Ursprungsarten gibt es und so weisen Sie diese nach			
Merkmal	**„Made in …“ Ursprung**	**Nichtpräferenzieller oder Außenwirtschaftlicher Ursprung**	**Präferenzieller Ursprung**
Rechtsgrundlagen und Hilfestellungen	Der Made in … Ursprung wurde damals im Madrider Abkommen geschlossen. Hiermit sollten falsche Angaben vermieden werden. Exkurs: 1887 wollten die Britten Ware aus Deutschland sanktionieren und diese musste als Warnzeichen den Schriftzug „Made in Germany“ tragen, heute ist es ein Qualitätskennzeichen. Ebenfalls als gesetzliche Grundlage müssen Sie das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) heranziehen. Hinzu kommt, dass jedes Land besondere Einfuhrbestimmungen und/oder Verbraucherschutzbestimmungen hat. Diese können Sie in den Länderbesonderheiten im ELEX-Portl nachschauen. Hier der Link dazu: https://www.elex-portal.de/ Hier sehen Sieebenfalls eine unverbindliche Übersicht über Markierungsvorschriften in Drittländern: https://bit.ly/3os2n0G	Ziehen Sie hierbei den Unionszollkodex heran. Im UZK und den Anhängen dazu finden Sie die Rechtsgrundlagen: UZK Art. 59-63 Delegierte VO UZK Anhang 22-01 Art. 31-35 DVO zum UZK Art. 57-59 Und für Sie als Praktiker hat die EU-Interpretationsrichtlinien für Bearbeitungsprozesse herausgegeben, damit Sie nicht mit der IHK rum diskutieren müssen. Nutzen Sie diese für Ihre Kalkulationsunterlagen : https://bit.ly/3rrZi2o Hier finden Sie die Seite: und die Interpretationsrichtlinien: https://bit.ly/3rtJvAo	Die EU hat mit verschiedenen Ländern und Gebieten Präferenzabkommen geschlossen. Jedes Abkommen ist für sich zu betrachten. Bevor Sie an die Ursprungsprüfung gehen, schauen Sie erstmal mit Ihrer Warentarifnummer und dem Empfangsland nach ob es Zollvergünstigung bei der Einfuhr für Präferenzursprungsware gibt. Hier finden Sie den Link dazu: https://bit.ly/3sdHcAu Und hier finden Sie dann die Ursprungsregeln zum jeweiligen Abkomme: https://bit.ly/3J8cxLA

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

- Nachweismöglichkeiten

Nachweismöglichkeiten	Kennzeichnen Sie Ihre Ware mit der Aufschrift: „Made in Germany“ Prüfen Sie beim „Made in…“ Ursprung in welchem Land die wesentlichen Produktionsprozesse waren, die zur Qualitätskennzeichnung führen. Also z.B. Eine Maschine wird in DE zusammengebaut und die Herzstücke wie Motor und Elektrokasten wurden in DE gefertigt. So kann man von einer Deutschen Herstellung sprechen. Kaufen Sie diese hingegen in China zu, dann dürfen Sie „Made in Germany“ nicht drauf schreibe.	Erstellen Sie ein Ursprungszeugnis und lassen dies beglaubigen bei Ihrer zuständigen IHK Oder – wenn dies ausreicht, je nach Empfangsland – Kennzeichnen Sie Ihre Lieferpapiere wie Rechnung und Packliste mit der Angabe: Country of origin	Für Ihren Ursprungsnahweis haben Sie folgende Möglichkeiten: • Ursprungserklärung auf der Rechnung • Formular EUR.1/EUR.MED • EUR.2 (Syrien) • Lieferantenerklärung Mögliche Bewilligungen zum Naschweis über 6.000 EUR auf der Rechnung: • Ermächtigter Ausführer • REX

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

- Rechtsfolgen

Rechtsfolgen bei falscher Ursprungsangabe	Beschlagnahmung Ihrer Ware durch den Zoll	Mögliches Einfuhrverbot durch das Empfangsland	Strafbare Handlungen wegen Steuerverkürzung und Schadensersatzforderungen durch Ihren Kunden

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Präferenzen

- Zwei Länder gewähren sich Präferenzen, z.B. die EU – CH
  - Zollrechtliche Vorzugsbehandlung
  - Für bestimmte Waren und bestimmte Länder
  - Wettbewerbsvorteil
  - Einfuhrzoll entweder vergünstigt
  - oder bei 0%/€

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Arten von Präferenzabkommen

- Einseitige Präferenzabkommen
  - Einem Land – meistens ein Entwicklungsland werden bei der Einfuhr in die Europäische Union Präferenzen gewährt
  - Im Gegenzug muss das Land bei der Einfuhr europäischen Güter keine Präferenzen gewähren
  - Einseitige Abkommen (Beispiel, nicht abschließend)

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Arten von Präferenzabkommen

- Gegenseitige Präferenzabkommen
  - Zwei Länder gewähren sich gegenseitig Präferenzen, indem sie ein Freihandelsabkommen schließen
  - Achtung! Bei der Europäischen Union
    - Alte/neue Abkommen
      - Europäische Gemeinschaft wird langsam ersetzt
    - EU als ganzes sehen

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Unterscheidung innerhalb der Präferenzabkommen

- Urspungspräferenz
  - Voraussetzung: Ursprungsware des anderen Partnerstaates
- Freiverkehrspräferenz
  - Sogenannte Zollunion zweier Parteien, Ware befindet sich im freien Verkehr
    - Derzeit: Türkei, Andorra, San Marino

Basiswissen zum präferenziellen Ursprung

- Welche Präferenzabkommen gibt es?
  - Link

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Voraussetzungen zur Anwendung der Präferenzabkommen

Beispiel: Ägypten

- Abkommen
- Präferenznachweise
- Ausnahmen
- Ursprungssystematik
- Allgemeine Toleranz
- Kumulierung
- …….

    - **Achtung: Übergangsphase 2025 endet am 31.12.2025, dann sind nur noch die revidierten PEM-Regelungen gültig**

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Welche Vereinfachungen bringen die neuen Regeln mit sich?

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED sowie die Ursprungserklärung-MED entfallen.
- Eine volle Kumulation ist möglich – einzelne Fertigungsschritte, die für sich allein noch keinen präferenziellen Ursprung begründen, können angerechnet werden.
- Das Draw-Back-Verbot wird für die meisten Erzeugnisse aufgehoben und gilt nur noch für die Kapitel 50 bis 63 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.
- Der Ab-Werk-Preis sowie der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft sollen anhand von Durchschnittswerten eines Steuerjahres berechnet werden können.
- Bei Agarerzeugnissen soll der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nach dem Gewicht bemessen werden.
- Die **Regel der unmittelbaren Beförderung** wird durch eine **Nichtmanipulationsregel** ersetzt.
- Die **Listenregeln für Industrieerzeugnisse** werden vereinfacht: Beim Wertkriterium wird der zulässige Anteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von **40 auf 50 Prozent** des Ab-Werk-Preises angehoben.

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

- Die **Werttoleranz** für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft steigt von **10 auf 15 Prozent** des Ab-Werk-Preises.
- Es kommt zu **Erleichterungen bei der buchmäßigen Trennung**.
- **Verfahren mit Zellkulturen und industrieller Fermentation** werden künftig den ursprungsverleihenden Be- oder Verarbeitungen zugerechnet.
- **Textilien** sollen die Ursprungseigenschaft auf Grundlage einer größeren Palette von Verarbeitungsschritten erlangen können.
- Die **Gültigkeitsdauer von Präferenznachweisen** wird von vier auf **zehn Monate** verlängert.

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Die 25 Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens sind:

- die EU,
- die EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein),
- die Färöer-Inseln,
- die Teilnehmer am Barcelona-Prozess (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästina (Diese Bezeichnung gilt nicht als Anerkennung eines Staates Palästina und berührt nicht die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu diesem Thema), Syrien, Tunesien und die Türkei),
- die Teilnehmer am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo) (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo).
- Republik Moldau,
- Georgien,
- Ukraine.

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Um den Vertragsparteien, die das erforderliche Ratifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, entgegenzukommen, wurde ein Übergangszeitraum **bis zum 31. Dezember 2025** festgelegt.

- Während dieses Zeitraums gelten sowohl die ursprünglichen als auch die überarbeiteten Vorschriften **parallel**.
- Diese Regelung ermöglicht es **Ihnen**, weiterhin zwischen beiden Regelwerken zu wählen – abhängig von Ihren jeweiligen Lieferketten.
- Ab dem **1. Januar 2026** gelten ausschließlich die überarbeiteten Vorschriften für den gesamten PEM-Bereich.

(1) Es sei darauf hingewiesen, dass die überarbeiteten Vorschriften zwischen der EU und allen PEM-Vertragsparteien gelten, mit Ausnahme der wenigen PEM-Länder, die das überarbeitete Übereinkommen nicht ratifiziert haben (Marokko, Tunesien, Israel, Algerien, Libanon, Ägypten und Palästina).

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Ursprungssystematik der Präferenzabkommen

- Bearbeitungsvorgang
  - Vollständig
    - Nachweisunterlagen 10 Jahre archivieren
  - Ausreichend Be- oder Verarbeitet
    - Prüfung:
      - Minimalbehandlung (Geistige, Maschinelle Leistung)
      - Draw-Back-Verbot
      - Territorialitätsprinzip (siehe jeweiliges Abkommen)
    - Präferenzkalkulation
  - Zugekauft
    - Prüfung der LE/LLE (siehe Bsp.)

=> Verbindliche Ursprungsauskunft beantragen, Link

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Ursprungssystematik der Präferenzabkommen

- Gesamtbetrachtungsweise:
  - Alle in der EU vorgenommenen Be- und Verarbeitungsvorgänge können in Betracht gezogen werden
  - Auch bei unterschiedlichen Herstellern innerhalb der EU
  - Nachweis durch Lieferantenerklärung

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Verarbeitungslisten der Präferenzabkommen

- Richtige 4-stellige Warentarif-Nummer
- „ex“ – bezieht sich auf die Warenbezeichnung
- Spalte 3+4 bezieht sich auf

VoU = Vormaterial ohne Ursprung

Verarbeitungsliste Ägypten (EG) zum Stichtag 20.06.2023

Hinweis:
Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2007.

Kapitel/HS-Position: 8413 suchen

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Verarbeitungslisten der Präferenzabkommen

- Richtige 4-stellige Warentarif-Nummer
- „ex“ – bezieht sich auf die Warenbezeichnung
- Spalte 3+4 bezieht sich auf VoU = Vormaterial ohne Ursprung

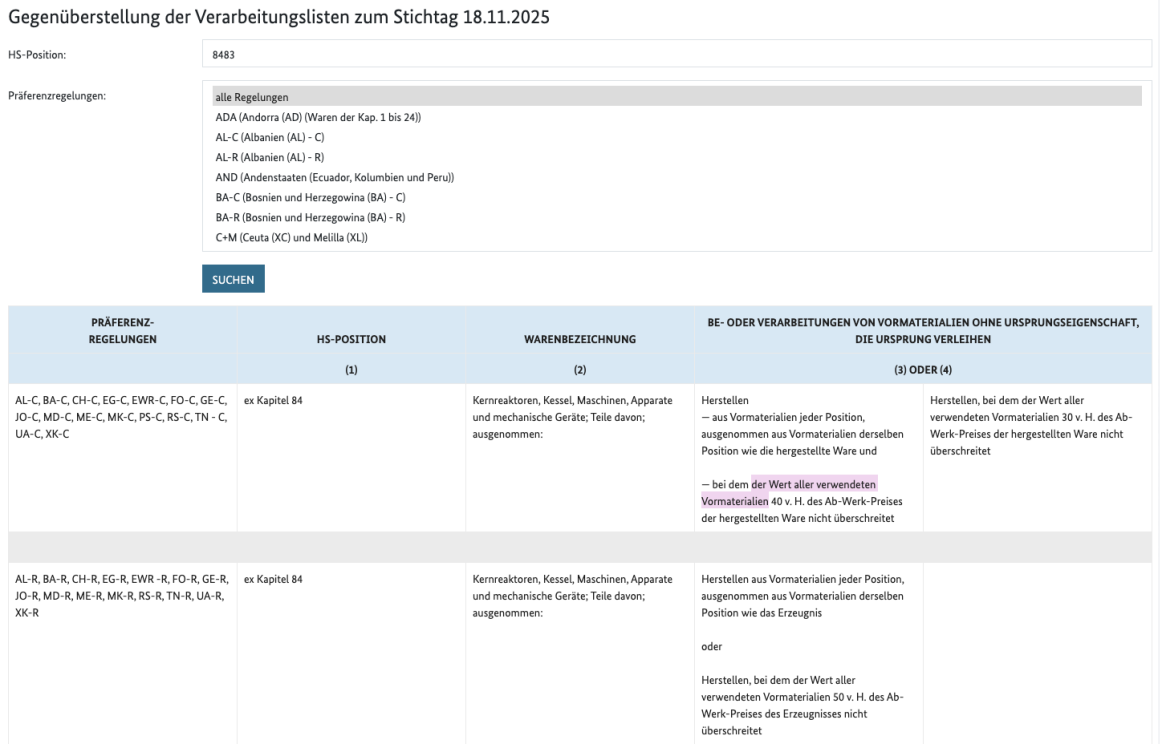

Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten zum Stichtag 18.11.2025

HS-Position: 8483

Präferenzregelungen:

alle Regelungen
ADA (Andorra (AD) (Waren der Kap. 1 bis 24))
AL-C (Albanien (AL) - C)
AL-R (Albanien (AL) - R)
AND (Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru))
BA-C (Bosnien und Herzegowina (BA) - C)
BA-R (Bosnien und Herzegowina (BA) - R)
C+M (Ceuta (XC) und Melilla (XL))

SUCHEN

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
AL-C, BA-C, CH-C, EG-C, EWR-C, FO-C, GE-C, JO-C, MD-C, ME-C, MK-C, PS-C, RS-C, TN - C, UA-C, XK-C	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
AL-R, BA-R, CH-R, EG-R, EWR -R, FO-R, GE-R, JO-R, MD-R, ME-R, MK-R, RS-R, TN-R, UA-R, XK-R	ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Verarbeitungslisten der Präferenzabkommen

- Diese Verarbeitungskriterien kennt man grundsätzlich:
  - Positionswechsel
    - Doppelter Positionswechsel in den Kap. 50-63
  - Wertklauseln
  - Kombination aus Positionswechsel und Wertklausel
  - Herstellungsvorgänge in Kombination mit Wertklauseln

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Verarbeitungslisten der Präferenzabkommen

- Begriffsbestimmungen innerhalb der Verarbeitungslisten
- Link
- Achtung!

Wert der Vormaterialien

ist nicht der Einkaufspreis!

- Ab-Werk-Preis

BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(3) ODER (4)	
Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Kalkulation innerhalb des Herstellungsprozesses

- Sie dürfen auf jeder Stufe des Herstellungsprozesses eine Präferenzkalkulation machen
- Aus einem VoU wird ein VmU bei positiver Prüfung
- Bei den Verarbeitungsvorgängen wird wieder die Gesamtbetrachtungsweise herangezogen

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Regelungen für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

- Bei Gleichzeitiger Lieferung und Gestellung
- Kein gesonderter Ausweis in der Rechnung

  ⇒Wird als Einheit und Bestandteil der Normalausrüstung angesehen

  ⇒Wertklausel: Ansatz als VoU

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Regelungen für Warenzusammenstellungen

- Warenzusammenstellung im Sinne der AV 3b) gilt als EU-Ursprungserzeugnis, wenn alle Materialien einen EU-Ursprung nachweisen können
- VoU sind unschädlich bei einer Werttoleranz von 15%

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

Regelungen für Verpackungen und Umschließungen

- Verpackungen von Waren, stellen Wirtschaftsgüter da
- Nachweis oder Einschluss in die Präferenzkalkulation
- Gilt als Vormaterial

Neutrale Elemente

Artikel 10 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

a. Energie und Brennstoffe,
b. Anlagen und Ausrüstung,
c. Maschinen und Werkzeuge,
d. Waren, die weder in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen noch darin eingehen sollen.

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

So erhalten Sie in 5 Schritten Ihre Präferenz

1. Gibt es im Empfangsland überhaupt eine Präferenzvergünstigung?
2. Liegt eine Minimalbehandlung vor?
3. Ist meine Ware
    a) vollständig hergestellt
    b) ausreichend be- oder verarbeitet / kumuliert
4. Habe ich das Territorialitätsprinzip beachtet?
5. Besteht ein Draw-Back-Verbot?

=> siehe Schaubild

Einführung in die Ursprungsbereiche und deren Regeln

- Versendung ins Drittland => Präferenzprüfung
  - Beispiel einer Präferenzkalkulation anhand der Listenregelungen am Beispiel einer Stückliste

Präferenzkalkulation	Projekt Maschine XY			
Artikelnummer	Einkaufspreis €	Stat. Warentarifnummer	Ursprungsland	LE/LLE vorhanden
AB	5.000	7605 2100	EU	ja
CD	3.500	7608 1000	EU	ja
EF	20			
Ab Werk Preis	100.000 €			

Prüfen Sie Ihre Lieferantenerklärungen auf Richtigkeit

So stellen Sie Ihre (Langzeit-) Lieferantenerklärung richtig aus	
Feld	**Beschreibung**
Wortlaut	Die Lieferantenerklärung innerhalb der Europäischen Union hat einen vorgeschriebenen Wortlaut. Von diesem dürfen Sie nicht abweichen, ansonsten verliert Ihre Lieferantenerklärung Ihre Gültigkeit. Es gibt verschiedene Formen von Lieferantenerklärungen. Die richtigen Wort-Vorlagen finden Sie unter folgendem Link: https://bit.ly/3BMtivq
Warenbezeichnung	In diesem Feld müssen Sie eine detaillierte Warenbezeichnung eintragen. Es muss eine direkte Zuordnung zur Rechnung bestehen. Am besten Sie tragen hier technische Merkmale oder Artikelnummern ein, sodass bei einer Präferenzprüfung diese Lieferantenerklärung direkt Ihrem ERP-System zugeordnet werden kann. Eine Warentarifnummer ist nicht zwingend vorgegeben.
Firmenbezeichnung	Hier muss unverkennbar die Firma mit kompletter Anschrift eingetragen werden, die diese Lieferantenerklärung nutzen möchte.
Ursprung der Ware	Achten Sie darauf, dass Sie die korrekte Ursprungsbezeichnung eintragen. Denn die Abkommen sind zwischen der Europäischen Union und einem Land, Ländergruppe oder Gebiet geschlossen. Das bedeutet Sie dürfen keinen einzelnen europäischen Mitgliedstaat eintragen – außer in Klammern nach EU. Achtung! Die Ursprungsangabe „EG“ ist falsch, da dies die ISO-Alpha-2 Codierung für Ägypten ist. Diese Möglichen ursprungsangaben für die EU haben Sie – je nachdem ob das Abkommen mit der EU oder mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen wurde: • für Europäische Union: "EU" oder "UE" • für Europäische Gemeinschaft: "EEC", "CEE", oder "CE" • für Europäischer Wirtschaftsraum: "EWR" oder "EEA"
Präferenzverkehr	Dieses Feld ist besonders wichtig, denn hier dürfen Sie nur die Länder oder Gebiete eintragen auf Grundlage derjenigen Abkommen Sie die Präferenzprüfung durchgeführt haben. Ebenfalls dürfen Sie hier nur Präferenzabkommen eintragen, die auf Gegenseitigkeit beruhen. Wenn die Europäische Union einem Land einseitige Präferenzen gewährt, dann dürfen Sie diese hier nicht eintragen. Erlaubt sind die Iso-Alpha-2-Codierungen oder das Land oder Gebiet ausgeschrieben. Ländergruppen, die in Gebieten zusammengefasst sind, dürfen Sie hier als Gebiet eintragen.
Kumulierung	Haben Sie eine Kumulierung vorgenommen, dann tragen Sie das Land mit ein, ansonsten setzen Sie das Kreuz bei „keine Kumulierung“ angewendet.
Gültigkeitszeitraum	Bei Langzeitlieferantenerklärungen dürfen Sie maximal 24 Monate eintragen. Tragen Sie hier auch ein ab wann die LE/LLE gültig ist und bis wann die LE/LLE gültig ist. Sie dürfen das Anfangsdatum nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausfertigung ausstellen.
Daten	In den letzten Feldern tragen Sie Ort, Datum und Unterschrift ein. Ebenfalls tragen Sie hier auch Ihre Stellung in der Firma ein.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1728

11.8.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1728 DER KOMMISSION

vom 8. August 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich der Verfahren zur Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 66 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Gemischte Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln nahm auf seiner 16. Tagung am 7. Dezember 2023 den Beschluss Nr. 1/2023 ([2]) zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“) an. Dieser Beschluss trat am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Am 12. Dezember 2024 nahm der Gemischte Ausschuss auf seiner 17. Sitzung den Beschluss Nr. 2/2024 ([3]) zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 an, um Übergangsbestimmungen in die Änderungen des PEM-Übereinkommens aufzunehmen, die ab dem 1. Januar 2025 gelten sollten.

(3) Die Übergangsbestimmungen gelten für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem 1. Januar 2025; sie sehen die Anwendung der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung ([4]) sowie der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in der durch den Beschluss Nr. 1/2023 geänderten Fassung vor.

(4) Diese beiden Regelungen sind parallel anwendbar, wodurch zwei verschiedene Kumulierungszonen entstehen. Damit der Ausführer die Ursprungseigenschaft der Waren für Materialien bestimmen kann, die beiden Systemen von Ursprungsregeln entsprechen, sollte der Lieferant in der Lieferantenerklärung angeben, welcher Rechtsrahmen für die Bestimmung des Ursprungs der Waren herangezogen wurde. Die Lieferantenerklärung in den Anhängen 22-15 bis 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([5]) sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 können Lieferanten die Lieferantenerklärung jederzeit vorlegen, auch nachdem die Waren bereits geliefert worden sind, und gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b der genannten Verordnung ist die Langzeit-Lieferantenerklärung für Sendungen auszufertigen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums befördert werden, dessen Anfangsdatum nicht mehr als zwölf Monate vor und nicht mehr als sechs Monate nach dem Ausfertigungsdatum der Langzeit-Lieferantenerklärung liegen darf. Damit Lieferantenerklärungen verwendet werden können, die vor dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung für nach dem 1. Januar 2025 gebildete Materialbestände ausgestellt wurden, sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 2/2024 gelten.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 sollte daher entsprechend geändert werden.

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj.

([2]) Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj).

([3]) Beschluss Nr. 2/2024 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 12. Dezember 2024 zur Änderung von Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses zwecks Einführung von Übergangsbestimmungen für die ab dem 1. Januar 2025 anwendbaren Änderungen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2025/17, 9.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/17/oj).

([4]) ABl. L 54 vom 26.2.2013.

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1a Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Lieferanten geben den Rechtsrahmen an, der zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurde. Fehlt in Lieferantenerklärungen, die bis zum 31. Dezember 2025 ausgefertigt wurden, eine solche Angabe des Rechtsrahmens, so gilt grundsätzlich die Annahme, dass in der Lieferantenerklärung die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurden."

   b) Absatz 1b erhält folgende Fassung:

   „(1b) Für die Zwecke des Handels zwischen den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens können die Ausführer die Lieferantenerklärungen als Belege für den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung gemäß den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in der durch den Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses (*) geänderten Fassung verwenden, wenn in den Lieferantenerklärungen die Ursprungseigenschaft für Erzeugnisse der Kapitel 1, 3, 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) und 25 bis 97 des Harmonisierten Systems nach den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung angegeben ist.

   Der Ausführer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Kumulierung und für die Ausstellung oder Ausfertigung eines Ursprungsnachweises nach einem bestimmten System von Ursprungsregeln erfüllt sind.

   _____

   (*) Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj)."

2. Artikel 62 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1a Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Lieferanten geben den Rechtsrahmen an, der zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurde. Fehlt in Lieferantenerklärungen, die bis zum 31. Dezember 2025 ausgefertigt wurden, eine solche Angabe des Rechtsrahmens, so gilt grundsätzlich die Annahme, dass für die Lieferantenerklärung die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurden."

   b) Absatz 1b erhält folgende Fassung:

   „(1b) Für die Zwecke des Handels zwischen den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens können die Ausführer die Lieferantenerklärungen als Belege für den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung oder für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung gemäß dem PEM-Übereinkommen in der durch den Beschluss Nr. 1/2023 geänderten Fassung verwenden, wenn in den Lieferantenerklärungen die Ursprungseigenschaft für Erzeugnisse der Kapitel 1, 3, 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) sowie 25 bis 97 des Harmonisierten Systems nach den Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung angegeben ist.

   Der Ausführer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Kumulierung und für die Ausstellung oder Ausfertigung eines Ursprungsnachweises nach einem bestimmten System von Ursprungsregeln erfüllt sind."

3. Die Anhänge 22-15 bis 22-18 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge 22-15 bis 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang 22-15 erhält Fußnote 3 folgende Fassung:

„(3) Land, Ländergruppe oder Gebiet. Wenn die Präferenzursprungseigenschaft eines Erzeugnisses aus einem Land, einer Ländergruppe oder einem Gebiet nach mehr als einer Ursprungsregel erlangt werden kann, geben die Lieferanten den Rechtsrahmen an, der zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurde.

Handelt es sich bei dem Land, der Ländergruppe oder dem Gebiet um eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, und fehlt die Angabe des Rechtsrahmens, so gilt für die bis zum 31. Dezember 2025 ausgefertigten Lieferantenerklärungen grundsätzlich die Annahme, dass die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurden."

2. In Anhang 22-16 erhält Fußnote 5 folgende Fassung:

„(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet. Wenn die Präferenzursprungseigenschaft eines Erzeugnisses aus einem Land, einer Ländergruppe oder einem Gebiet nach mehr als einer Ursprungsregel erlangt werden kann, geben die Lieferanten den Rechtsrahmen an, der zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurde.

Handelt es sich bei dem Land, der Ländergruppe oder dem Gebiet um eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, und fehlt die Angabe des Rechtsrahmens, so gilt für bis zum 31. Dezember 2025 ausgefertigte Lieferantenerklärungen grundsätzlich die Annahme, dass die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurden."

3. In Anhang 22-17 erhält Fußnote 5 folgende Fassung:

„(5) Nur auszufüllen, soweit erforderlich. Land, Ländergruppe oder Gebiet. Wenn die Präferenzursprungseigenschaft eines Erzeugnisses aus einem Land, einer Ländergruppe oder einem Gebiet nach mehr als einer Ursprungsregel erlangt werden kann, geben die Lieferanten den Rechtsrahmen an, der zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurde.

Handelt es sich bei dem Land, der Ländergruppe oder dem Gebiet um eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, und fehlt die Angabe des Rechtsrahmens, so gilt für bis zum 31. Dezember 2025 ausgefertigte Lieferantenerklärungen grundsätzlich die Annahme, dass die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurden."

4. In Anhang 22-18 erhält Fußnote 6 folgende Fassung:

„(6) Nur auszufüllen, soweit erforderlich. Land, Ländergruppe oder Gebiet. Wenn die Präferenzursprungseigenschaft eines Erzeugnisses aus einem Land, einer Ländergruppe oder einem Gebiet nach mehr als einer Ursprungsregel erlangt werden kann, geben die Lieferanten den Rechtsrahmen an, der zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurde.

Handelt es sich bei dem Land, der Ländergruppe oder dem Gebiet um eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, und fehlt die Angabe des Rechtsrahmens, so gilt für bis zum 31. Dezember 2025 ausgefertigte Lieferantenerklärungen grundsätzlich die Annahme, dass die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in seiner ursprünglichen Fassung zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurden."

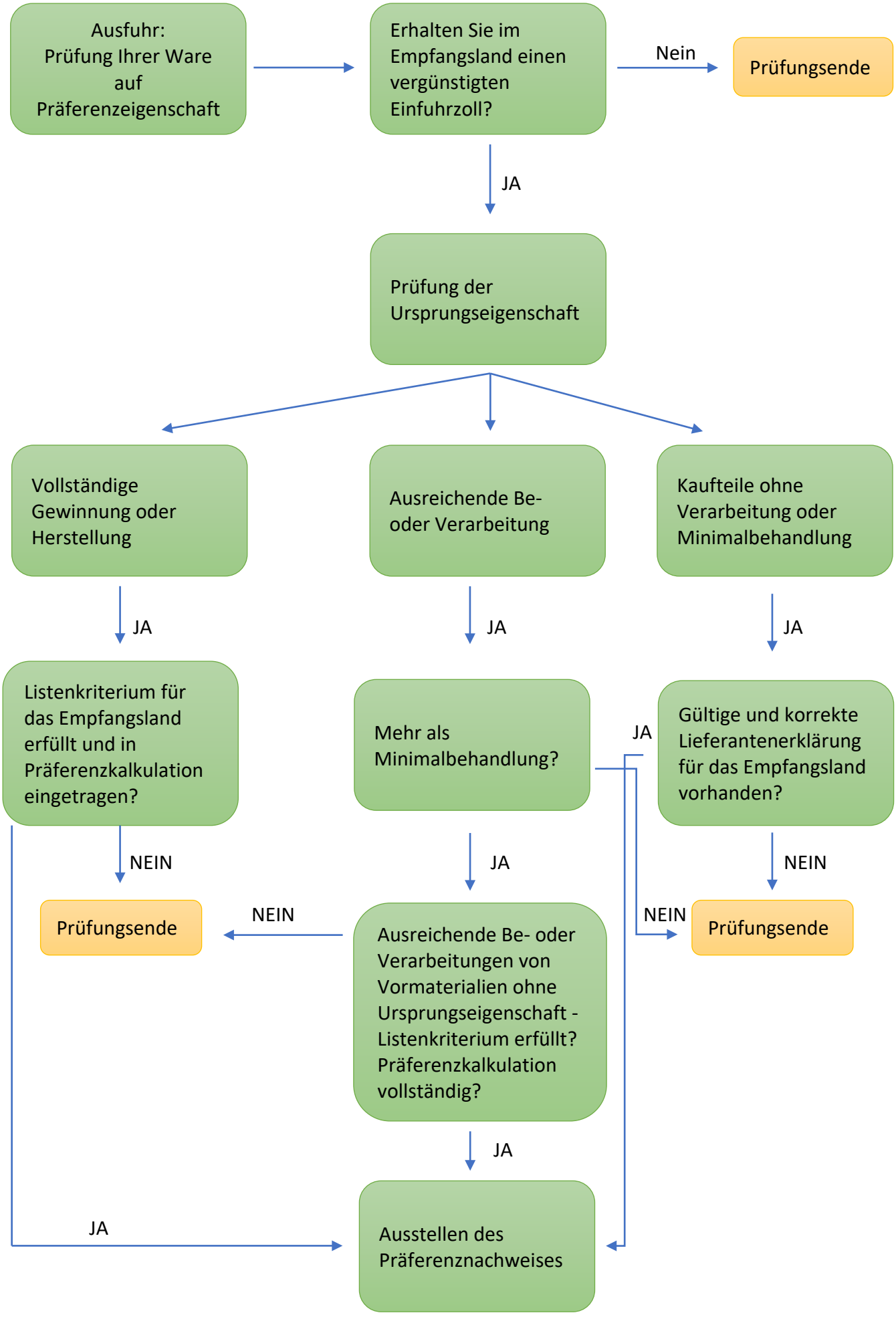
Ausfuhr:
Prüfung Ihrer Ware
auf
Präferenzeigenschaft
Erhalten Sie im
Empfangsland einen
vergünstigten
Einfuhrzoll?
Nein
Prüfungsende
JA
Prüfung der
Ursprungseigenschaft
Vollständige
Gewinnung oder
Herstellung
Ausreichende Be-
oder Verarbeitung
Kaufteile ohne
Verarbeitung oder
Minimalbehandlung
JA
JA
JA
Listenkriterium für
das Empfangsland
erfüllt und in
Präferenzkalkulation
eingetragen?
Mehr als
Minimalbehandlung?
JA
Gültige und korrekte
Lieferantenerklärung
für das Empfangsland
vorhanden?
NEIN
JA
NEIN
Prüfungsende
NEIN
Ausreichende Be- oder
Verarbeitungen von
Vormaterialien ohne
Ursprungseigenschaft -
Listenkriterium erfüllt?
Präferenzkalkulation
vollständig?
NEIN
Prüfungsende
JA
JA
Ausstellen des
Präferenznachweises

▼B

ANHANG 22-16

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

..... ([1])

..... ([2])

die regelmäßig an ..... ([3]) geliefert werden, Ursprungserzeugnisse ..... ([4]) sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ..... ([5]) entsprechen.

Er erklärt Folgendes ([6]):

☐ Kumulierung angewendet mit ..... (Name des Landes/der Länder)

☐ Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom: ..... bis ..... ([7]).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, ... umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... ([8])

..... ([9])

..... ([10])

([1]) Bezeichnung.

([2]) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.

([3]) Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

([4]) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

▶(3) ([5]) Land, Ländergruppe oder Gebiet. Wenn die Präferenzursprungseigenschaft eines Erzeugnisses aus einem Land, einer Ländergruppe oder einem Gebiet nach mehr als einer Ursprungsregel erlangt werden kann, geben die Lieferanten den Rechtsrahmen an, der zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurde (also das PEM- Übereinkommen und/oder die Übergangsregeln für den Ursprung).

Handelt es sich bei dem Land, der Ländergruppe oder dem Gebiet um eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens und fehlt die Angabe des Rechtsrahmens, so gilt grundsätzlich die Annahme, dass laut Lieferantenerklärung das PEM- Übereinkommen zur Bestimmung des Warenursprungs herangezogen wurde.◀

([6]) Nur auszufüllen — soweit erforderlich — für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

▶(1) ([7]) Angabe des Anfangs- und des Ablaufdatums. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten. ◀

▶(2) ([8]) Ort und Datum der Ausfertigung. ◀

([9]) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

([10]) Unterschrift.

▶ (1) (2) **M1**

▶ (3) **M8**